

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Air Products GmbH Stade

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12.09.2019 — CUX19-061-8.1-Gf

Die Firma Air Products GmbH, 21683 Stade, Stader Elbstr. 27, hat mit Schreiben vom 17.05.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4,19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung, für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Wasserstoff am Standort in 21683 Stade, Stader Elbstr. 27 Gemarkung Stade, Flur 24, Flurstück 1/133 beantragt.

Gegenstand der Neugenehmigung ist die Errichtung und der Betrieb eines Lagerbehälters für flüssigen Wasserstoff, einer mobilen Wasserstoff-Befüllereinheit sowie von Stellflächen für gefüllte Trailer.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG i. m. V. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung gem. §7 (2) UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des festgesetzten Bebauungsplanes Nr. 326/2 der Hansestadt Stade.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Schutzgebiete, besonders geschützte Biotope, Denkmäler oder sonstige Objekte. Für die Schutzgüter gem. UVPG sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen im Sinne des §3 Abs. 1 BImSchG zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.